



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0042-22-13  
= RSS-E 12/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Die Antragstellerin ist mitversicherte Person im von der I (anonymisiert) GmbH mit der Antragsgegnerin abgeschlossenen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert). Als versichert gilt die Ehegattin des Geschäftsführers u.a. im Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich.

Die Antragstellerin begehrte mit Schreiben ihrer Rechtsfreundin (anonymisiert) vom 7.3.2022 Rechtsschutzdeckung für Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegen (anonymisiert). Sie habe von diesem drei Fohlen gekauft, zwei dieser Fohlen („A (anonymisiert)“ und „S (anonymisiert)“) seien vereinbarungswidrig nicht entwurmt gewesen, das Fohlen „Amorelie“ habe aufgrund der daraus resultierenden Erkrankungen eingeschläfert werden müssen. Auch beim Fohlen „St(anonymisiert)“ fehle eine Impfung.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 16.3.2022 ab (Schadennr. (anonymisiert)). Den von der Antragstellerin vorgelegten Kaufverträgen sei zu entnehmen,

dass die Pferde „für die Firma „O (anonymisiert)“ erworben“ worden seien, diese Firma sei nicht mitversichert.

Im Kaufvertrag für das Fohlen „St (anonymisiert)“ ist als Käuferin die Antragstellerin genannt, im Kaufvertrag für die anderen beiden Fohlen „A (anonymisiert)“ und „S (anonymisiert)“ ist im Feld „Käufer“ eingetragen „O (anonymisiert) (Namen der Antragstellerin und ihres Gatten)“.

Mit Schlichtungsantrag vom 20.5.2022 beantragte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles zu empfehlen. Die Pferde seien aus privatem Geld für private Zwecke gekauft worden. „O (anonymisiert)“ sei lediglich eine Geschäftsbezeichnung für einen Handel mit Reitsportartikeln und Futtermitteln, sie habe einen Gewerbeschein als „Warenpräsentatorin“. Ihr Ehegatte sei an dem Unternehmen nicht beteiligt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 31.5.2022 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung grundsätzlich der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

#### **Rechtlich folgt:**

Auch für die Rechtsschutzversicherung gilt der Grundsatz, dass der Versicherungsvertrag, der formfrei ist und der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt werden, wie sie in der Polizza und in den Bedingungen festgelegt sind. Die Polizza ist nur eine Beweisurkunde über den bereits geschlossenen Vertrag (vgl 7 Ob 74/77; 7 Ob 16,17/93 ua.).

Nach dem Inhalt der zitierten Polizza hat sich die Antragsgegnerin verpflichtet, die im Privatbereich des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen genannten Risiken zu versichern.

Es ist daher nach § 158n Abs 2 VersVG Aufgabe der Antragstellerin, dem Rechtsschutzversicherer alle Unterlagen zu übermitteln, die erforderlich sind, um eine Abgrenzung der Risiken zwischen dem Privatbereich einerseits und dem Betriebsbereich andererseits vornehmen zu können.

Zwar hat sich die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt, weshalb grundsätzlich vom Vorbringen der Antragstellerin auszugehen ist, dass der Kauf der Pferde aus privaten Geldern und für private Zwecke erfolgt ist und daraus folgend kein Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit der Antragstellerin vorliegt.

Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung gehören auch Verstöße gegen die Gesetze der Logik und Erfahrung. Diese liegen dann vor, wenn aus einem festgestellten Sachverhalt ein rechtlicher Schluss gezogen wird, der logisch und begrifflich unmöglich ist (vgl Kodek in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 503 Rz26 und die dort angeführte Lehre und Rechtsprechung).

Das Vorbringen der Antragstellerin enthält keinen plausiblen Grund, warum im Kaufvertrag der Fohlen „A (anonymisiert)“ und „S (anonymisiert)“ die Geschäftsbezeichnung „O(anonymisiert)“ angeführt wurde. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Verkauf

von Reitsportartikeln der Kauf von Pferden (zB zu Werbezwecken) durchaus in Zusammenhang stehen kann und die Antragstellerin auf ihrer Webseite auch Leistungen wie Reitunterricht und Kinderbetreuung auf einem Bauernhof anbietet.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand nicht ausreichend geklärt ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen festgestellt werden kann.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird die Antragstellerin darzulegen haben, dass die geltend gemachte Forderung nicht in ihren Betriebsbereich, nämlich ihres nach außen hin selbständig organisierten Unternehmens fällt (vgl Waldeck in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 19, F5-029). Ein Betrieb ist eine auf die Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausgerichtete Tätigkeit (vgl RSS-0014-12). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin als Einzelunternehmerin auftritt und daher gemäß § 344 UGB die von ihr vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb ihres Unternehmens gehörig gelten.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 9. Jänner 2023**